

Wir Pfarrer, Deynmeister und Kastenmeister zu Kibitz thun kund hieran öffentlich bekennende: Nachdem
der durchlauchtige hochgeborene Fürst und Herr Herr Philipp Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenellenbogen, Graf
Ziegenhain und Kibitz, unser gnädiger Fürst und Herr gnädiglichen bedacht ~~ist~~ in . kühnheitmüthige und würdliche Refor-
mation und Ordnung der geistlichen Lehen als Kipendien halber zu Unterhaltung und Aufzucht gelehrter Kunst
in allen Facultäten, vordemlich aber in Theologie, gemeinem Nutzen und ~~der~~ ^{der} ~~ganz~~ ^{ganz} Vaterlands zu Ehren und
Wohlfahrt ins Werk zu richten. Und demwegen mit uns auf ein jährliche ständige Geldsummen, die wir
eines jeden Jahres zu diesem Werk zu leisten und liefern sollen, gnädiglichen befehlen lassen, damit Rechtliche Geldsummen
in ein stündig Erbrecht gebracht werden müßte. Also wir demnach auf Sr. fürstlichen gnädigsten Befehl, bewilligt
haben und bewilligen hiemit in Kraft dieses Briefs vor uns und unsere Nachkommen hinfort alle Jahre und eines
jeden Jahres besonders aus deren von unserem gnädigen Fürsten, und Herrn Jarzen verordneten, Altären nemlich Elisabethen, Kibitz
Renten, Zinsen, Einkommen und Gifellen in einer Summa Reichthum Gulden (Jeder Gulden zu 26 Schilling) auf 2 unterschiedliche Theile, nemlich
halb auf Wälburgis und die übrige Hälfte auf Martini stome alle Abgang, Einnahme, oder Wägung zu entrichten und
auf unsere Kosten jedesmal zum Martini den verordneten Einnahmen, die jedwede Summe sein werden, gegen
gebührende Quittung zu liefern. Also zur Bedenck und steter Haltung haben wir gemeiner Herrsch.
Zurüch an diesem Brief wissenschaftlich. Besehen lassen. Der geben ist zu Marburg auf absonnerstags den
zwölften Octobris Anno Domini Fünffhundertsechzig und neun.



Verschreibung einer von Nier
zu 40 Gärten.

V. 243
1559 Okt. 12 (VII)

Wir Pfarrer, Bürgermeister und Kastenmeister zu Nidda thun kund hieran öffentlich bekunnde: Nachdem
der durchlauchtige hochborn Fürst und Herr Herr Philipp Kurfürst zu Hessen, Graf zu Katzenellenbogen, Pfalz
Ziegenhain und Nidda, unser gnädiger Fürst und Herr gnädigsten bedacht ~~hat~~ in . hohenwilligen und inoffenen Refor-
mation und Ordnung der geistlichen Lehen alle Kisten die halten zu Unterhaltung und Aufzucht gelehrter Leute
in allen Facultäten, vordem alle in Theologie, gemeinem Nutzen und ~~der~~ ^{ihre} Vaterlande zu Ehren und
Wohlfahrt ins Werk zu richten. Und deswegen mit uns auf eine jährliche ständige Geldsumme, die wir
eines jeden Jahres zu diesem Werk zu richten und liefern sollen, genügend beschreiben lassen, damit Realbige Geldsummen
in ein stündig Erbrecht gebracht werden müste. Also wir demnach auf d. fünfzig Gulden jährlich, bewilligt
haben und bewilligen hiermit in Kraft dieses Briefs vor uns und unsere Nachkommen hinfort alle Jahre und eines
jeden Jahres besonders aus ihren von unserem gnädigen Fürst, und Herrn Herzog verordneten, Altären nemlich Elisabethen, Maria
Renta, Zinsen, Einkommen und Gifellen in einer Summa fünfzig Gulden (jedes Gulden zu 20 Schillingen) auf 2 unsterbliche Zule, nemlich
halb auf Wälburgis und die übrige Hälfte auf Martini stome alle Abgang, Einrede, oder Weigerung zu entrichten und
auf unsere Kosten jedesmal zum Harburg in verordneten Einrechnen, die jährlich bezahlt sein werden, gegen
gebilligte Quittung zu liefern. Also zur Weisheit und steten Haltung haben wir gemeiner Herr
Zunächst an diesem Briefe wissenlich. Werden lassen. Der geben ist zu Harburg auf Donnerstags den
zwölften Octobris Anno dñi Fünfzehnhundert fünfzig und neun.

